Von Redaktion IVZ  
Recke · Donnerstag, 02.01.2025 - 14:29 Uhr

**RKG und OCV erklären Regeln für Karnevalsumzüge**

Wagenbauerversammlung

In Recke erhielten über 90 Wagenbauer neue Richtlinien für Karnevalsumzüge. Was sich ändert und welche Fahrzeuge betroffen sind.

Für Wagen, die in einem Karnevalsumzug zum Einsatz kommen, gibt es ab diesem Jahr neue Vorschriften. RKG und OCV haben ihre Wagenbauer kurz vor Weihnachten gemeinsam und umfassend darüber informiert. Das Foto ist am Rosenmontag in Recke entstanden.

Kurz vor Weihnachten hatten die Recker Karnevalsgesellschaft (RKG) und der Obersteinbecker Carnevalsverein (OCV) alle Wagenbauer zu einer Infoveranstaltung in den großen Ratssaal der Gemeinde Recke eingeladen. Mehr als 90 Wagenbauer folgten der Einladung der Vorsitzenden Ilka Herrmann (RKG) und Jörg Sundermann (OCV), die zusammen mit ihren Beisitzern sowie dem Kfz-Sachverständigen Michael Wessels durch die Veranstaltung führten. Im Mittelpunkt standen die aktuellen Änderungen seitens des Kreises Steinfurt bezüglich der Zulassung von Fahrzeugen für die Karnevalsumzüge.

Dies sind die wichtigsten Punkte laut Pressemitteilung:

* Rasenmäher-Traktoren sind ausnahmslos vom Karnevalsumzug ausgeschlossen. Diese Fahrzeuge besitzen keine Betriebserlaubnis und dürfen daher nicht als Zugfahrzeug für Mottowagen genutzt werden.
* Alle Fahrzeuge, auf denen Personen mitfahren, benötigen eine Betriebserlaubnis. Mottowagen sind hiervon, wie bisher, ausgenommen.

Es gebe drei wesentliche Unterschiede bei der Erteilung der Betriebserlaubnis:

1. Fahrzeuge, die bereits über eine Betriebserlaubnis verfügen, etwa durch einen bestehenden Kfz-Brief/Schein, und die nicht wesentlich verändert wurden, benötigen auch in Zukunft nur das Brauchtumsgutachten.

2. Fahrzeuge, die keine Betriebserlaubnis mehr haben oder bei denen diese nicht mehr erlangt werden kann, jedoch ein noch gültiges einfaches Brauchtumsgutachten besitzen, müssen mit diesem Gutachten zum Kreis Steinfurt gehen, um für die laufende Session eine Betriebserlaubnis zu erhalten. Diese kostet 38,50 Euro. Diese Regelung gilt jedoch nur für die Session 2024/2025.

3. Für Fahrzeuge, die weder über eine Betriebserlaubnis noch ein gültiges Brauchtumsgutachten verfügen, muss zunächst ein Brauchtumsgutachten nach der 2. StVR Ausnahme I durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen ausgestellt werden. Mit diesem Gutachten muss man sich anschließend beim Kreis Steinfurt melden, um eine „Betriebserlaubnis für Karnevalswagen“ zu erhalten. Diese Betriebserlaubnis ist für drei Sessionen gültig. Diese Vorgehensweise ist für alle Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis ab 2026 Pflicht. Es wird empfohlen, Sammeltermine beim Kreis Steinfurt zu vereinbaren.

Die Vereine sind laut Pressemitteilung verpflichtet, diese Dokumente zu kontrollieren und zu dokumentieren. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, müssen sie die Teilnahme am Umzug demnach untersagen.

Als weiteren Pflichttermin kündigten die RKG und der OCV die nächste Wagenbauerversammlung am **23. Februar um 17 Uhr** an. Aufgrund der Überschneidung mit den Bundestagswahlen ist diese Versammlung im Hotel Gasthof Gronheid in Steinbeck.